

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM



RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT

PRÜFUNG

DER

ORTSGEMEINDE KINDENHEIM

BAD DÜRKHEIM, DEN 16.04.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungszeitraum	1
2.	Haushaltswirtschaft	1
2.1	Ergebnishaushalt.....	2
2.2	Finanzaushalt	3
2.3	Bilanzen.....	4
2.4	Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)	4
2.5	Verschuldung	4
2.5.1	Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.....	4
2.5.2	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.....	4
2.6	Entlastung	5
2.7	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	5
3.	Einzelfeststellungen.....	6
3.1	Haushaltspläne und Jahresabschluss	6
3.1.1	Ziele und Kennzahlen.....	6
3.1.2	Kosten- und Leistungsrechnung	6
3.1.3	Interne Leistungsverrechnung (ILV)	7
3.1.4	Zwischenberichte	8
3.1.5	Jahresabschlüsse.....	8
3.2	Hundesteuer.....	9
3.3	Sondernutzungsgebühren	9
3.4	Dorfgemeinschaftshaus.....	10

3.4.1 Nutzungsentgelte	10
3.4.2 unentgeltliche Nutzung von gemeindeeigentum	11
3.5 Friedhof	11
3.5.1 Höhe der Gebühren.....	11
3.5.2 Abräumen von Grabstätten	12

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde 2017 bis 2021

Randnummernverzeichnis

Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

Randnummer 1: 3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Randnummer 2: 3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 3: 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 4: 3.1.4 Zwischenberichte

Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

Randnummer 5: 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sind zukünftig einzuhalten.

Hundesteuer

Randnummer 6: 3.2 Hundesteuer

Eine angemessene Anhebung sollte erwogen werden.

Sondernutzungsgebühren

Randnummer 7: 3.3 Sondernutzungsgebühren

Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

Dorfgemeinschaftshaus und Vereinshaus

Randnummer 8: 3.4.1 Nutzungsentgelte

Da die Nutzungsentgelte seit 2013 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden.

Randnummer 9: 3.4.2 Unentgeltliche Nutzung von Gemeindeeigentum

Die Benutzungsordnung und auch die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus sind dahingehend zu ändern.

Friedhof

Randnummer 10: 3.5.1 Höhe der Gebühren

Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 48,53 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

Randnummer 11: 3.5.2 Abräumen von Grabstätten

Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LStrG	Landesstraßengesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
VV	Verwaltungsvorschrift

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

der Ortsgemeinde Kindenheim
985 Einwohner (Stand 31.12.2021)

Verbandsgemeinde Leininger Land

aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO

1. Prüfungszeitraum

Die Prüfung erstreckte sich auf ausgewählte Teile des Verwaltungshandelns ab dem Haushaltsjahr 2018. Soweit erforderlich wurden auch Vorgänge aus früheren Jahren einbezogen. Das Schwerpunkt lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

2. Haushaltswirtschaft

Dargestellt sind nachfolgend die vom Gemeinderat beschlossenen Abschluss- und Planzahlen, die dem RGPA bis zum Abschluss der Prüfungs-handlungen vorgelegt wurden. Die erforderlichen Jahresabschlüsse waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes bis zum Haushaltsjahr 2018 erstellt. Die weiteren Auswertungen ab dem Haushaltsjahr 2019 basieren auf den vorliegenden Planzahlen.

2.1 Ergebnishaushalt

Erträge

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.553.137	1.739.366	1.662.960	1.759.980	1.707.370	1.921.260	2.291.320
Zins- und sonstige Finanzerträge	6.309	2.372	6.120	2.320	1.210	1.210	1.210
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	1.559.446	1.741.738	1.669.080	1.762.300	1.708.580	1.922.470	2.292.530

Aufwendungen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	1.405.132	1.544.368	1.662.990	1.701.130	1.759.640	1.773.040	2.073.400
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	1.128	852	1.200	1.700	1.800	1.700	1.200
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	2.000	1.000	500	300
Insgesamt	1.406.259	1.545.221	1.664.190	1.704.830	1.762.440	1.775.240	2.074.900

Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	148.005	195.007	-30	58.850	-52.270	148.220	217.920
Finanzergebnis	5.181	1.520	4.920	620	-590	-490	10
Ordentliches Ergebnis	153.187	196.527	4.890	59.470	-52.860	147.730	217.930
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	-2.000	-1.000	-500	-300
Einstellungen in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	55.700	0	0	0	0	0
Entnahmen aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	48.500	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	201.687	140.827	4.890	57.470	-53.860	147.230	217.630

2.2 Finanzhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	198.679	194.753	42.420	53.240	-42.650	157.900	240.970
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	61.720	92.800	68.970	29.910	373.300	328.370	225.970
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Konten-gruppe 681)	32.701	77.992	54.100	15.210	351.400	312.800	156.900
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	179.417	290.208	298.000	74.600	794.400	891.000	596.400
Saldo der Ein- und Aus-zahlungen aus Investitions-tätigkeit	-117.697	-197.408	-229.030	-44.690	-421.100	-562.630	-370.430
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	80.983	-2.655	-186.610	8.550	-463.750	-404.730	-129.460
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Konten-gruppen 691,692)	0	0	229.000	44.690	421.100	562.630	0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Konten-gruppe 791, 792)	0	0	0	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszah-lungen aus Investitions-krediten	0	0	229.000	44.690	421.100	562.630	0

Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	198.679	194.753	42.420	53.240	-42.650	157.900	240.970
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0
= "freie Finanzspitze"	198.679	194.753	42.420	53.240	-42.650	157.900	240.970
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0
verbleibende Finanzspitze	198.679	194.753	42.420	53.240	-42.650	157.900	240.970

2.3 Bilanzen¹

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Bilanzsumme	7.734.753,15 €	7.890.440,86 €			
Eigenkapital	2.784.106,72 €	2.924.933,47 €			
Eigenkapitalquote (%)	35,99	37,07			
Infrastrukturintensität (%)	65,50	62,17			
Sonderpostenquote 1 (%)	59,72	60,91			
Sonderpostenquote 2 (%)	65,76	67,45			
Verbindlichkeitenquote (%)	0,27	0,67			

2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)

	2017	2018	2019	2020	2021
	Euro/Einw.				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	781,01	947,22	948,92	857,92	1005
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-46,04	52,68	2,52	-90,11	-30,95

2.5 Verschuldung

2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Zum 31.12.2018 bestanden keine Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten. Unabhängig von vorgesehenen Kreditaufnahmen in der Planung der Folgejahre, sieht der Haushalt der Jahre 2023 und 2024 keine Verbindlichkeiten vor.

2.5.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Zum 31.12.2018 hatte die Gemeinde keine Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse, vielmehr bestand eine Forderung i.H.v. rd. 620 T€. In der weiteren Planung wird bis Ende 2024 mit einer Restforderung von rd. 320 T€ gerechnet.

¹ Eigenkapitalquote = Eigenkapital/Bilanzsumme
Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen/Bilanzsumme
Sonderpostenquote 1 = Sonderposten/Bilanzsumme
Sonderpostenquote 2 = Sonderposten/Anlagevermögen
Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten/Bilanzsumme

2.6 Entlastung

Die Entlastung durch den Gemeinderat (§ 114 Abs. 1 GemO) war erteilt bis zum Haushaltsjahr 2018 (Beschluss vom 11.05.2021).

2.7 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen lagen lediglich die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2018 vor. Der Abgleich der Ergebnisse der Haushaltjahre 2017 und 2018 mit den jeweiligen Planzahlen zeigte zum Teil sehr deutliche Abweichungen. Einer Prognose der finanzwirtschaftlichen Entwicklung anhand der Planzahlen für die weiteren Haushaltjahre wäre daher keine hinreichende Aussagekraft zuzumessen. Insoweit musste hierauf verzichtet werden.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Haushaltspläne und Jahresabschluss

3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse enthalten bisher keine Ziele und Kennzahlen. Lt. Auskunft der Verwaltung werden ab dem Haushaltsjahr 2023/2024 über das Programm IKVS Kennzahlen in den Haushaltsplänen der Ortsgemeinde ausgewiesen.

In jedem Teilhaushalt sind nach § 4 Abs. 6 GemHVO die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorhaben anzugeben.

Die Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft mit Produkten, Zielen und Kennzahlen sind wesentliche Merkmale des neuen Haushaltstrechts. Die angestrebte Steuerung der kommunalen Haushalte setzt voraus, dass möglichst operable und messbare Ziele angegeben werden, um die nachträgliche Kontrolle der Zielerreichung zu gewährleisten.

- 1 Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine Dienstanweisung hierzu existierten noch nicht.²

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden (§ 12 Abs. 1 GemHVO). Sie ist auch zur sachgerechten Bemessung von Gebühren und Entgelten -beispielsweise für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses- erforderlich. Die Grundsätze sind in einer Dienstanweisung zur regeln (§ 12 Abs. 3 GemHVO).

² In der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland - DA Kasse - vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die Kosten- und Leistungsrechnung eine separate Dienstanweisung erstellt wird.

- 2 Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die interne Leistungsverrechnung hat die Aufgabe, die Aufwendungen und Auszahlungen verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten³ anzulasten, die letztendlich auch die Leistungen in Anspruch genommen haben.

Gegenstand der internen Leistungsverrechnungen ist die Ermittlung und Verteilung sämtlicher Steuerungs- und Serviceleistungen innerhalb einer Kommune. Die interne Finanzsteuerung zwischen den einzelnen Teilhaushalten, Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Leistungen wird unterstützt, ein verursachungsgerechter Ressourcenverbrauch dargestellt.⁴

Die GemO und GemHVO machen keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und des Verfahrens zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen. Daher sind die Grundsätze für die interne Leistungsverrechnung in einer Dienstanweisung zu regeln.⁵ Auch in der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland -DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die „Interne Leistungsverrechnung“ eine separate Dienstanweisung erstellt wird. Eine solche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen.

- 3 Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

³ vgl. § 4 Abs. 8 GemHVO; Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit

⁴ Muster einer Dienstanweisung über die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO des Gemeinde- und Städtebundes, Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Beschlussvorlage vom 04.09.2008

⁵ vgl. § 4 Abs. 10 GemHVO

3.1.4 Zwischenberichte

Berichte über den Stand des Haushaltsvollzuges während des Haushaltsjahres wurden bislang nicht erstellt.

Zwischenberichte über den Stand des Haushaltsvollzugs sind in der Regel halbjährlich zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ungeachtet der rechtlichen Vorgaben ermöglicht die Berichtspflicht dem Ortsgemeinderat, während eines Haushaltsjahres steuernd in den Haushaltsvollzug einzutreten, unter Umständen auch durch eine Nachtragshaushaltssatzung.

- 4 Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

3.1.5 Jahresabschlüsse

Die Abschlüsse der Haushaltjahre 2017 und 2018 wurden wie folgt geprüft und festgestellt:

Haushaltsjahr	Geprüft durch Rechnungsprüfungsausschuss am	Feststellung und Entlastung am
2017	04.04.2019	06.05.2019
2018	04.05.2021	11.05.2021

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltjahrs aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO) und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO). Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushalt Jahr folgenden Jahres (§ 114 Abs. 1 GemO).

Die rechtzeitige Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Nachweis für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im Sinne des § 93 Abs. 2 Satz 2 GemO. Durch die verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses fehlen dem Ortsgemeinderat und der Aufsichtsbehörde verbindliche Grundlagen für die Prüfung und Bewertung der dauernden Leistungsfäh-

higkeit der Gemeinde. Ein um Jahre verspäteter Jahresabschluss kann seine Funktion nicht erfüllen.

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden nicht rechtzeitig festgestellt. Der Jahresabschluss 2019 lag bis zur Erstellung des Prüfberichts noch nicht vor.

- 5 Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse zukünftig einzuhalten.

3.2 Hundesteuer

Das jährliche Hundesteueraufkommen beträgt bei den derzeitigen Steuersätzen (erster Hund 60 €, zweiter Hund 84 €, dritter Hund 108 €)⁶ etwa 9.400 €⁷.

Die Hundesteuerbeträge sind im Vergleich zu denen anderer Ortsgemeinden in der VG Leiningerland niedrig. In verschiedenen Ortsgemeinden werden für den ersten Hund bis zu 84 €, für den zweiten Hund bis zu 108 € und für den dritten Hund bis zu 156 € erhoben.

- 6 Eine angemessene Anhebung sollte erwogen werden.

3.3 Sondernutzungsgebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung von Straßen und Plätzen werden keine Sondernutzungsgebühren (z. B. für das Aufstellen von Baugerüsten und Containern, die Lagerung von Baumaterial) erhoben; die hierfür erforderliche Satzung wurde bisher nicht erlassen.

Der Gebrauch von Straßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) bedarf einer Erlaubnis (§§ 41 und 42 LStrG). Die Ortsgemeinde kann nach Erlass einer entsprechenden Satzung Gebühren für die Sondernutzung verlangen (§ 47 LStrG i.V.m. § 2 KAG). Nach den Grundsätzen der Einnah-

⁶ Lt. Nachtragshaushalt 2022

⁷ Planzahl für das Haushaltsjahr 2022 inkl. Nachtrag

mebeschaffung (§ 94 Abs. 2 GemO) ist die Ortsgemeinde gehalten, diese Gebühren zu erheben.

- 7 Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

3.4 Dorfgemeinschaftshaus

3.4.1 Nutzungsentgelte

Die Ortsgemeinde Kindenheim erhebt von den Nutzern des Dorfgemeinschaftshauses und der Sporthalle privatrechtliche Nutzungsentgelte entsprechend der Benutzungs- und Gebührenordnung vom 15.04.2013.

Bei der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2022⁸ (Produkt 573121 Bürgerhaus) ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kostendeckungsgrad
2018	24.343 €	58.139 €	-33.797 €	41,87%
2019	26.020 €	62.970 €	-36.950 €	41,32%
2020	26.600 €	70.050 €	-43.450 €	37,97%
2021	15.200 €	60.130 €	-44.930 €	25,28%
2022	16.620 €	57.680 €	-41.060 €	28,81%
Ergebnis gesamt	108.783 €	308.969 €	-200.187 €	35,21%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht für das Dorfgemeinschaftshaus und der Sporthalle ein voraussichtliches Gesamtdefizit i.H.v. rd. 171 T€, das durch allgemeine Deckungsmittel finanziert werden muss. Die Nutzungsentgelte wurden letztmals im Jahr 2013 angepasst.

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten decken seit Jahren nicht einmal die laufenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallbe seitigung.

- 8 Da die Nutzungsentgelte seit 2013 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden.

⁸ Für die Haushaltjahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

3.4.2 Unentgeltliche Nutzung von Gemeindegelände

Unter Nummer 2. der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus und der Sporthalle wurde festgelegt, dass Versammlungen, Übungsstunden und Sitzungen der ortsansässigen Vereine, Sitzungen des Orts- und Verbandsgemeinderates und ihrer Ausschüsse keine Gebühren erhoben werden. Weiter kann bei einer sinngemäßen Anwendung Gebührenfreiheit gewährt werden.

Die unentgeltliche Überlassung von gemeindeeigenen Räumen an politische Parteien, Vereine und anderen Gruppierungen steht einer finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gleich und ist somit unzulässig.⁹

Nach dem Einnahmebeschaffungsgrundsatz des § 94 Abs. 2 GemO sind die Kosten der öffentlichen Einrichtungen vorrangig durch die Erhebung von angemessen Nutzungsentgelten zu decken.

Gegen die Förderung von ortsansässigen Vereinen in begrenzten Umfang bestehen grundsätzlich keine Einwände. § 79 Abs. 2 GemO gebietet jedoch, die Nutzer von öffentlichen Einrichtungen, vor allem bei einem Kostendeckungsgrad von unter 30 %, zumindest an den ansonsten allein von der Ortsgemeinde zu tragenden Nebenkosten angemessen zu beteiligen.

- 9 Die Benutzungsordnung und auch die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus sind dahingehend zu ändern.

3.5 Friedhof

3.5.1 Höhe der Gebühren

Grundlage für das Friedhofswesen ist die Friedhofssatzung in der Fassung vom 03.12.2020 i.V.m. der Friedhofsgebührensatzung und deren Anlage vom 18.03.2021.

⁹ vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. Juli 1966, BVerfGE 20,56

Das Ergebnis des Produkts Friedhof (Produkt 553001) stellt sich in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022¹⁰ wie folgt dar:¹¹

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten-deckungsgrad
2018	9.988 €	16.113 €	6.125 €	61,99%
2019	9.800 €	16.960 €	7.160 €	57,78%
2020	10.100 €	20.040 €	9.940 €	50,40%
2021	14.970 €	41.920 €	26.950 €	35,71%
2022	16.110 €	30.600 €	14.490 €	52,65%
Ergebnis	60.968 €	125.633 €	64.665 €	48,53%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht ein voraussichtlicher Fehlbetrag von ca. 64 T€. Die Ausgaben können nur zu 48,53 % aus Gebühren gedeckt werden. Selbst bei Berücksichtigung eines 20%igen Abschlags für das „Öffentliche Grün“ würde im Gesamtzeitraum noch ein Fehlbetrag von ca. 39 T€ verbleiben.

Die Ortsgemeinde hat die Gebühren lt. Auskunft der Verwaltung zuletzt im Jahr 2009 erhöht. Eine Gebührenkalkulation wurde nicht vorgenommen. Die Gebührensätze der Wahlgrabstätte (z. B. Einzelgrab 648 €, Doppelgrab 1.297 €) sind im Vergleich zu denen anderen Ortsgemeinden im Landkreis im mittleren Bereich. Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind. Die Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren und regelmäßig der Kostenentwicklung anzupassen.¹²

- 10 Im Hinblick auf die Kostendeckung von 48,53 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

3.5.2 Abräumen von Grabstätten

Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabstätten von den Nutzungsberechtigten bzw. deren Erben¹³ abzuräumen; Grabmale und sonstige

¹⁰ Für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

¹¹ Inkl. den nachrichtlichen Aufwendungen für Interne Verrechnung – Hausdienste/Bauhof

¹² Bei der Ermittlung der Kosten darf die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 4 KAG).

¹³ § 1922 BGB

Grabausstattungen sind zu entfernen.¹⁴ Dieser Verpflichtung wird oft nicht nachgekommen, so dass die Ortsgemeinde die Abräumung der Gräber auf ihre Kosten vornehmen muss. Außerdem ist die Ermittlung der Nutzungsbe rechtigten bzw. der Erben teilweise zeitaufwendig.

Die Erhebung von Gebühren für die Entfernung der Grabmale und sonstiger Grabausstattungen ist bei einer entsprechenden Satzungsregelung bereits bei Erwerb der Grabstätten zulässig. Dabei ist auch die Möglichkeit zu geben, das Grab gegen Rückerstattung dieser Gebühr selbst abzuräumen¹⁵. Bei dieser Handhabung wären zumindest die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten für Abräumungen in etwa gedeckt.

- 11 Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

Im Auftrag



René Planer
Leiter des RGPA



Meckel U. Reis
(Prüfungsbeauftragte)

¹⁴ § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kindenheim vom 03.12.2020.

¹⁵ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31. Oktober 2002, Az.: 12 A 11270/02.OVG.

Grundlagen der Finanzkraft

		Ortsgemeinde Kindenheim					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse				
		2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
Einwohner (Stand: 30. Juni)		1.020	1.008	994	995	972	unter 1 000 Einwohner				
Haushaltsjahr											
a) Steuereinnahmekraft ¹⁾		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer		130,29	131,17	134,77	138,53	141,62	112,70	114,74	116,11	118,90	121,70
Gewerbesteuer		145,56	254,03	191,31	117,70	279,65	198,82	215,20	220,92	219,18	266,84
Realsteueraufbringungskraft		275,85	385,20	326,08	256,24	421,28	311,52	329,94	337,03	338,08	388,54
- Gewerbesteuerumlage		-26,10	-45,90	-32,14	-10,78	-24,78	-35,65	-38,88	-37,11	-20,08	-23,64
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		528,62	605,09	649,88	605,91	612,56	397,08	432,47	458,72	428,57	473,56
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		12,23	13,27	15,44	16,51	20,67	20,58	25,23	29,00	31,06	31,08
Steuereinnahmekraft		790,60	957,66	959,26	867,87	1.029,73	693,53	748,76	787,63	777,63	869,54
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾		-	-	-	-	-	139,69	149,04	163,49	175,65	182,01
Zusammen (a+b):		790,60	957,66	959,26	867,87	1.029,73	833,21	897,80	951,12	953,28	1.051,55
c) Realsteuerhebesätze		- v. H. -					- v. H. -				
Grundsteuer A		300	300	300	300	300	324	326	327	328	330
Grundsteuer B		365	365	365	365	365	377	379	380	381	383
Gewerbesteuer		370	370	370	370	370	371	373	373	374	374
d) Steuereinnahmen		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer A		32,60	33,26	31,87	35,57	34,70	11,28	11,25	11,13	11,20	11,10
Grundsteuer B		87,15	86,69	90,98	89,68	91,96	95,68	97,62	98,98	101,01	102,88
Gewerbesteuer		140,99	248,65	185,79	114,00	261,95	193,16	212,13	216,52	214,46	252,50
- Gewerbesteuerumlage		-26,10	-45,90	-32,14	-10,78	-24,78	-35,65	-38,88	-37,11	-20,08	-23,64
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		528,62	605,09	649,88	605,91	612,56	397,08	432,47	458,72	428,57	473,56
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		12,23	13,27	15,44	16,51	20,67	20,58	25,23	29,00	31,06	31,08
Sonstige Steuern		5,52	6,16	7,09	7,04	7,94	5,34	5,69	5,67	6,15	6,48
Zusammen:		781,01	947,22	948,92	857,92	1.005,00	687,36	745,50	782,91	772,38	853,94
e) Schlüsselzuweisungen ²⁾		-	-	-	-	-	139,69	149,04	163,49	175,65	182,01
f) Insgesamt (d+e)		781,01	947,22	948,92	857,92	1.005,00	827,05	894,54	946,40	948,03	1.035,95

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz